

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertragsverhältnisse im Bereich der Produktionen, insbesondere Film-, Foto- und Videoproduktionen Videoproduktion, von **QREATE Kreativagentur GmbH**, Alter Schlachthof 27, 76131 Karlsruhe (im folgenden „QREATE Kreativagentur GmbH oder Produzent“ genannt) und dem Vertragspartner (im Folgenden „Kunde oder Auftraggeber“ genannt).

§ 2 Auftragserteilung

Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und QREATE Kreativagentur GmbH kommt durch Annahme des Angebots von QREATE Kreativagentur GmbH durch den Auftraggeber zustande. Eine modifizierte Annahme des Angebots durch den Auftraggeber ist ein neues Angebot und bedarf der ausdrücklichen Annahme durch QREATE Kreativagentur GmbH. Bei zeitkritischen Aufträgen stellt der Produktionsbeginn, spätestens die Nutzung des Werks durch den Auftraggeber eine Bestätigung und Abnahme dar. Die Auftragserteilung muss schriftlich erfolgen, wobei auch eine E-Mail ohne Unterschrift als Schriftform zwischen den Parteien als vereinbart gilt.

§ 3 Zahlungsmodalitäten

(1) Der Auftrag an QREATE Kreativagentur GmbH ist, wenn nichts Abweichendes vereinbart wurde, je hälftig bei Auftragserteilung und Produktübergabe und innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zurverfügungstellung, jeweils zur Zahlung durch den Auftraggeber fällig. Es gelten sodann für eine Verzinsung die gesetzlichen Verzugsfolgen nach § 288 Abs. 2 BGB. Ausländische Auftraggeber tragen etwaig anfallende Bankgebühren. Ein Skonto wird nicht gewährt.

(2) Sofern der Auftraggeber auf die Verwendung GEMA pflichtiger Musik besteht, ist er verpflichtet, die für seine Abrechnung mit der GEMA erforderlichen Angaben im Vorfeld rechtzeitig mitzuteilen. Die GEMA Kosten sind zusätzlich und direkt vom Auftraggeber selbst zu tragen.

(3) Kosten, die QREATE Kreativagentur GmbH durch die Beauftragung Dritter seinerseits für den Auftrag zu begleichen hat, sind sofort nach Rechnungsübergabe vom Auftraggeber an QREATE Kreativagentur GmbH zu fällig.

§ 4 Termine, Fristen und Leistungshindernisse

(1) Liefertermine sind immer abhängig vom Produktionsablauf und damit keine Fixtermine.

(2) Wird ein Dreh innerhalb von weniger als 4 Kalendertagen vor dem vereinbarten Drehbeginn vom Auftraggeber abgesagt (Zugang ist die vom Auftraggeber nachzuweisende Absage bei QREATE Kreativagentur GmbH), berechnet QREATE Kreativagentur GmbH ein Ausfallhonorar von 50 Prozent, dies entspricht im Normalfall der Anzahlung, des im Angebot kalkulierten Preises für die gesamte Produktion.

Die Kosten für eventuelle, bereits entstandene Kosten durch die Beauftragung Dritter sind von QREATE Kreativagentur GmbH nachzuweisen und zusätzlich und in voller Höhe, wie sie QREATE Kreativagentur GmbH entstehen, durch den Auftraggeber zu tragen.

Wird ein Dreh innerhalb von weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Drehbeginn vom Auftraggeber abgesagt ((Zugang ist die vom Auftraggeber nachzuweisende Absage bei QREATE Kreativagentur GmbH), berechnet QREATE Kreativagentur GmbH die volle Vergütung.

Die Kosten für eventuelle, bereits entstandene Kosten durch die Beauftragung Dritter sind von QREATE Kreativagentur GmbH nachzuweisen und zusätzlich und in voller Höhe, wie sie QREATE Kreativagentur GmbH entstehen, durch den Auftraggeber zu tragen.

QREATE Kreativagentur GmbH bemüht sich jeweils unverzüglich nach Kenntnis der Absage, alle Kosten Dritter soweit als möglich gering zu halten.

(3) Für den Fall, dass der Dreh kurzfristig durch höhere Gewalt nicht fristgerecht durchführbar und auch nicht annehmbar verschiebbar sein sollte, rechnet QREATE Kreativagentur GmbH neben der 50%-igen Anzahlung und entstandenen Drittkosten zusätzlich nur tatsächlich entstandene weitere Mehrkosten gegenüber dem Auftraggeber ab. Der Auftraggeber hat selbständig die Versicherung dieses Risikos auf seine Kosten zu prüfen. Als höhere Gewalt gelten Streiks, Aussperrungen, Arbeitskampfhandlungen, zivile Unruhen, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, örtliche Stromausfälle, irreversible Versagen von Computer- und Telekommunikationstechnik, Unfälle, Erkrankungen sowie jede andere hinderliche Situation, die nicht aus einem vorsätzlichen oder nachlässigem Verhalten der Videoproduktion resultiert und dieser eine ordnungs- und fristgemäße Ausführung des beauftragten Projektes unmöglich macht.

(4) Wetterbedingte Verschiebungen des Drehs (Wetterrisiko) sind in den kalkulierten Produktionskosten nicht enthalten und werden wie nach vorstehendem Absatz (3) abgerechnet.

(5) QREATE Kreativagentur GmbH verpflichtet sich, das Rohmaterial maximal vierundzwanzig Monate nach Abnahme der Produktion aufzubewahren. Danach dann kann das Material gelöscht werden. Längere Aufbewahrungszeiten müssen ausdrücklich vereinbart werden und sind dem Produzenten zu vergüten.

§ 5 Zugang zum Werk und Lieferung

Der Produzent verpflichtet sich, dem Auftraggeber nach Fertigstellung der Produktion, die vereinbarten Produkte in geeigneter digitaler Form zur Verfügung zu stellen.

Ein Abruf der Dateien ist 24 Monate nach Bekanntgabe des Abruforts via Internet möglich. Danach werden die Dateien durch den Produzenten gelöscht.

§ 6 Urheberrecht

(1) Sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde, verbleiben alle Nutzungsrechte an den fertiggestellten Produkten/Werken und aus bearbeiteten Teilen daraus bei QREATE Kreativagentur GmbH, der dem Auftraggeber angebotsgemäß lediglich die nötigen Nutzungsrechte für seine Zwecke gemäß dem Vertrag einräumt. Eine über diese vereinbarte Nutzung hinausgehende Verwendung der Produkte in anderen kommerziellen Bereichen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von QREATE Kreativagentur GmbH.

(2) Ist im Auftrag konkret nichts vereinbart, räumt QREATE Kreativagentur GmbH dem Auftraggeber zeitlich und örtlich die Rechte ein, das produzierte Werk für seinen unmittelbaren eigenen Bedarf (z.B.

Werbung, Filmveranstaltungen, Messen, Präsentationen, Internetauftritt, etc.) zu verbreiten, zu veröffentlichen bzw. vorzuführen.

(3) Der Auftraggeber räumt QREATE Kreativagentur GmbH stets das Recht ein, das Logo von QREATE Kreativagentur GmbH und ein Impressum in die Produkte einzubinden, die unverändert zu übernehmen sind. QREATE Kreativagentur GmbH erhält auch das Recht, erbrachte Leistungen, sowie Entwürfe und Objekte, auch wenn sie auf Kundenvorlagen beruhen, zu Präsentationszwecken seinerseits zu verwenden, insbesondere die im Auftrag des Kunden hergestellten Produkte in eine Referenzliste zu Werbezwecken aufzunehmen und ggf. entsprechende Links zu setzen.

(4) Sofern der Auftraggeber für einen Dreh eigenes Material, Personen und/oder Mitarbeiter/innen zur Verfügung stellt, versichert der Auftraggeber dem Produzenten, dass das von ihm gelieferte / zur Verfügung gestellte Material rechtlich unbedenklich und zur Nutzung zulässig ist, es insbesondere kein Verstoß gegen entsprechende Nutzungsrechte und/oder sonstige Schutzrechte Dritter vorliegt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass er sämtliche Urheber- sowie Leistungsschutzrechte und/oder sonstigen Schutz- oder Nutzungsrechte an dem von ihm zur Verfügung gestellten Material oder Teile davon, erworben hat. QREATE Kreativagentur GmbH ist nicht verpflichtet, dies zu überprüfen. Mit der Überlassung des Materials räumt der Auftraggeber QREATE Kreativagentur GmbH alle benötigten Rechte zur Bearbeitung, Vervielfältigung und Wiedergabe des Materials, beschränkt auf seine Vertragserfüllung, ein.

(5) Sofern bei einem Dreh Persönlichkeitsrechte, insbesondere Rechte am eigenen Bild Personen oder Mitarbeiter/innen oder von Unbeteiligten tangiert werden, ist es die Verpflichtung des Auftraggebers für deren rechtliche zulässige Nutzung ausreichend Sorge zu tragen.

§ 7 Nutzungsvorbehalt

QREATE Kreativagentur GmbH kann dem Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung jegliche Aufführung und Verwertung des Film- oder Videowerkes untersagen.

§ 8 Gewährleistung und Mängelanzeigen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, das erstellte Produkte in eigener Verantwortung auf inhaltliche und textliche Mängel prüfen und QREATE Kreativagentur GmbH etwaige Mängel in Bild und Ton unverzüglich, längstens binnen zwei Wochen nach Überlassung des Projektes schriftlich anzuzeigen. QREATE Kreativagentur GmbH ist es gestattet, Beanstandungen innerhalb einer angemessenen Frist mehrmals nachzubessern. Spätestens zwei Wochen nach der Übersendung des erstellten oder per Nachfrist überarbeiteten Produktes gilt dieses als „ohne Beanstandungen abgenommen“.

§ 9 Sonstiges

(1) Die Vertragspartner vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung deutschen Rechts und sowohl als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wie auch als Gerichtsstand Karlsruhe.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleiben die anderen Bedingungen im Übrigen wirksam. Die Vertragspartner werden die nichtige Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem Willen der Vertragspartner wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Mit Erteilung eines Auftrages an QREATE Kreativagentur GmbH bestätigt der Auftraggeber, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen und diesen zugestimmt zu haben.